

28.08.01

Fz - In - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)

A. Zielsetzung

In ganz Deutschland gehen mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges weiterhin von Fliegerbomben und anderer Kriegsmunition erhebliche Gefahren aus.

Eine Kostenübernahme durch den Bund scheidet bisher nach der vom Bund als ausreichend bezeichneten Staatspraxis aus, wenn es sich nicht um „reichseigene“ Munition, sondern um Kampfmittel der früheren Alliierten handelt.

Besonders stark betroffene Länder sind mit dieser Situation hoffnungslos überfordert. In Brandenburg beispielsweise werden nach Schätzungen des Innenministeriums auf 400.000 ha der Landesfläche noch Bomben, Granaten und Minen aus dem Zweiten Weltkrieg vermutet.

Darüber hinaus ist die Entmunitionierung bei den Hinterlassenschaften des Kalten Krieges der „Flaschenhals“ der Konversion. Zu den Gefahren von Personen- und Sachschäden, die von den im Boden verborgenen Kampfmitteln ausgehen, kommt hinzu, dass die aus Geldmangel verzögerte Befreiung ehemaliger Militärfelder von Munition auch den Prozess der zivilen Umwandlung erheblich verlangsamt. Da nicht zu verantworten ist, im Umgang mit Sprengkörpern ungeschultes Personal in solchen Gebieten arbeiten zu lassen, unterbleibt in vielen Fällen die Folgenutzung. Ein Teil der Munitionsverdachtsflächen muss darüber hinaus schon aus haftungsrechtlichen Gründen gegen den Zugang des Publikums gesperrt werden. Das führt in den betroffenen Regionen zu der paradoxen Folge, dass aus ehemaligen militärischen Sperrgebieten nun für das zivile Publikum unzugängliche Zonen werden und dass zivile Behörden oder Grundstücksgesellschaften dafür sorgen müssen, zivile Personen am Betreten ihres Umlands zu hindern.

Rüstungsaltslasten verursachen also in der Bundesrepublik Deutschland schwerwiegende Probleme, die dringend einer Lösung zugeführt werden müssen. Der Bundesrat hatte 1992 und 1997 Initiativen jeweils für ein Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz beschlossen, die vom Deutschen Bundestag abgelehnt wurden.

Ziel des Gesetzes ist es, eine problemangemessenere Lastenteilung zwischen Bund und Ländern bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten zu regeln, soweit sie nicht vom Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst sind.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf knüpft an die früheren Initiativen des Bundesrates für ein RüstAltFG an.

Mit dem RüstAltFG soll der bisher unbefriedigende Zustand einer sogenannten „Staatspraxis“ des Bundes beendet werden, wonach der Bund den Ländern nur die Aufwendungen für die Kampfmittelräumung auf bundeseigenen Liegenschaften sowie für die Bergung und Vernichtung sogenannter „reichseigener Munition“ auf sonstigen Flächen erstattet.

Der Entwurf enthält einen Lösungsvorschlag für die Bundesfinanzierung der Bergung und Vernichtung auch alliierter Munition aus dem Zweiten Weltkrieg sowie von Rüstungsaltslasten, soweit sie nicht im Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst sind, aus der Zeit des Kalten Krieges.

C. Alternativen

Als Alternative zu einer gesetzlichen Lösung kommt die „Bündelung der Interessen“ der betroffenen Kommunen und Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs in Betracht. Diese ist bisher aber für den Gegenstand der Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes nicht in die Beratungen zum Länderfinanzausgleich eingebracht worden.

Eine weitere Möglichkeit wäre das Warten auf ein Bundeskonversionsprogramm und die Einbeziehung des Rüstungsaltslastenvolumens in eine solche Regelung. Das vom Bundesrat am 16. Februar 2001 und von der Ministerpräsidentenkonferenz am 5. April 2001 geforderte Bundeskonversionsprogramm beschränkt sich allerdings auf die Folgen der Bundeswehrstrukturreform. Eine Erweiterung um die Rüstungsaltslasten wäre auch aus systematischen Gründen schwierig, weil die Verbreitung der Rüstungsaltslasten weit über die ehemaligen Militärflächen hinausgeht (z.B. in Brandenburg ca. 400.000 ha belastet im Vergleich zu 240.000 ha ehemaliger Militärflächen).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund

Der Bund erstattet den Ländern die Kosten der Kampfmittelräummaßnahmen auch alliierter Munition. Die Höhe dieser Kosten hängt von den konkreten Vorhaben ab. Sie übersteigen aber im allgemeinen nicht die bei den Such- und Bergungsmaßnahmen auftretenden Kosten.

Länder

Aufgrund der Erstattung für die Such- und Bergungsmaßnahmen durch den Bund sind die den Länderhaushalten entstehenden Kosten vollständig abgedeckt. Die dadurch freiwerdenden Landesmittel könnten dann zum Ausgleich für die Gefahrenab-

wehr- und Wiederherstellungskosten der Kommunen und Grundstückseigentümer verwendet werden.

Kommunen

Die kommunalen Haushalte könnten in Höhe der von den Ländern übernommenen Kosten für Gefahrenabwehr und Wiederherstellung entlastet werden.

2. Vollzugsaufwand

Da die bisherigen Verwaltungsstrukturen (Erstattung der Kosten für reichseigene Munition) genutzt werden können, wird von einem nur wenig erhöhten Verwaltungsaufwand ausgegangen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

28.08.01

Fz – In – Wi

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)**

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Potsdam, den 28. August 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

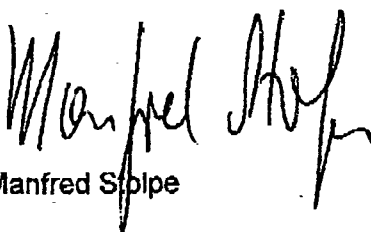
die brandenburgische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit
Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten
in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz – RüstAltFG)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates
den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Stolpe

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von
Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Regelung der Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz des Menschen, der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigungen durch Kampfmittel und rüstungsspezifische Stoffe.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, auf denen mit rüstungsspezifischen Stoffen oder Kampfmitteln zum Zwecke der Kriegsvorbereitung, Kriegsführung oder Demilitarisierung umgegangen wurde, sowie die durch militärische Tätigkeiten der alliierten Streitkräfte und der Westgruppe der früheren sowjetischen Streitkräfte verursachten Kampfmittel und rüstungsspezifischen Stoffe, wenn von ihnen eine Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit ausgeht.

(2) Rüstungsspezifische Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. Sprengstoffe,
2. chemische und biologische Kampf- oder Reizstoffe,
3. Brand-, Nebel- und Rauchstoffe,
4. Treib- und Zündmittel,
5. Zusatzstoffe zur Erreichung taktischer Erfordernisse,

(3) Kampfmittel sind insbesondere

1. Bomben und Raketen,
2. Land- und Seeminen, Torpedos,
3. Hand- und Gewehrgranaten,
4. Spreng- und Zündmittel sowie Pionierladungen,
5. Geschosse, Kartuschen und Treibladungen für Kriegswaffen,
6. Leucht- und Signalmittel,
7. Zünder,
8. Chemische Munition und Nebenmittel.

§ 3

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf folgende Maßnahmen im Sinne von § 1 Anwendung:

1. Erkundungen zur Feststellung und Gefährdungseinschätzung von Rüstungsaltslasten,
2. Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln auf Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes durch Suchen, Bergen, Befördern, Delaborieren oder Unschädlichmachen sowie Entsorgen,
3. Sicherung und Sanierung von Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes sowie Rekultivierung.

§ 4

Belastungsdatei

Rüstungsaltslasten werden in eine Belastungsdatei aufgenommen, die vom Umweltbundesamt geführt wird. Sie enthält insbesondere Angaben über:

1. Art der Rüstungsaltslast,
2. Verursacher der Rüstungsaltslast,
3. Angaben zu den Eigentumsverhältnissen an der Rüstungsaltslast,
4. Lage und Größe der Rüstungsaltslast,
5. Art und Umfang einer Gefahr oder Störung,
6. voraussichtlich erforderliche Maßnahmen und Kosten und
7. Bearbeitungsstand.

§ 5

Finanzierungsprogramm

Die Länder melden Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes einschließlich der beabsichtigten Maßnahmen nach § 3 und der voraussichtlichen Kosten bei der zuständigen Oberfinanzdirektion [bzw. der an ihre Stelle tretenden obersten Bundesbehörde] an. Diese stellt ein fünfjähriges Finanzierungsprogramm auf, das jährlich fortgeschrieben wird. Darin sind die aufgenommenen Rüstungsaltslasten und die Maßnahmen nach § 3 einschließlich der voraussichtlichen Kosten darzustellen. Das Finanzierungsprogramm wird im Benehmen mit den Ländern nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgestellt.

§ 6
Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz unabhängig davon, ob Handlungs- oder Zustandsverantwortliche haften.

(2) Leistungen von Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen erhält der Bund.

(3) In den Fällen, in denen durch Maßnahmen nach § 3 Nr. 2 und 3 der Verkehrswert des Grundstücks erhöht wird und die Länder einen Wertausgleich erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7
Finanzierung

(1) Der Bund leistet Vorauszahlungen auf die im Finanzierungsprogramm für jeweils ein Jahr veranschlagten Kosten. Die Länder können im Rahmen dieser Finanzierung die Rangfolge und zeitliche Abfolge der Maßnahmen festlegen.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung erheblicher Gefahren, insbesondere zum Schutz von Leib und Leben oder zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, können außerhalb des Finanzierungsprogramms durchgeführt werden. Der Bund erstattet auf Antrag die Kosten.

§ 8
Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für die Zuständigkeiten in den Fällen der §§ 4 und 5, zur Schaffung einheitlicher Kriterien für Art und Umfang der von den Ländern mitzuteilenden Daten zur Aufstellung des Finanzierungsprogramms.

§ 9
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In ganz Deutschland gehen mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges weiterhin von detonierten Fliegerbomben und anderer Kriegsmunition erhebliche Gefahren aus. So ist auf dem Rollfeld des Siegerland-Flughafens in Burbach am 28. September 2000 eine Bombe explodiert – wenige Minuten nachdem eine Passagiermaschine an derselben Stelle gelandet war und knapp 20 Stunden vor der beabsichtigten Landung der niederländischen Königin Beatrix auf diesem Flughafen.

In Oranienburg, einer Ende des Zweiten Weltkrieges besonders stark bombardierten berlinnahen Stadt im heutigen Land Brandenburg, wird die Bevölkerung stets aufs Neue von Bomben- und Munitionsfunden aufgeschreckt. Seit 1990 wurden allein in dieser Stadt 98 Blindgänger entfernt (Stand: 17.08.2001). Immer wieder müssen die Bewohner ganzer Straßenzüge oder Stadtviertel evakuiert werden. Der Fall einer Familie, deren Wohnhaus wegen dringenden Verdachts einer darunter liegenden Bombe abgerissen werden musste, hat bundesweit Schlagzeilen gemacht.

Eine Kostenübernahme durch den Bund scheidet in den genannten Fällen nach der vom Bund als ausreichend bezeichneten Staatspraxis aus, wenn es sich nicht um „reichseigene“ Munition, sondern um Kampfmittel der früheren Alliierten handelt.

Besonders stark betroffene Länder sind mit dieser Situation hoffnungslos überfordert. In Brandenburg beispielsweise werden nach Schätzungen des Innenministeriums auf 400.000 ha der Landesfläche noch Bomben, Granaten und Minen aus dem Zweiten Weltkrieg vermutet.

Die Entmunitionierung ist auch bei den Hinterlassenschaften des Kalten Krieges der „Flaschenhals“ der Konversion. Zu den Gefahren von Personen- und Sachschäden, die von den im Boden verborgenen Kampfmitteln ausgehen, kommt hinzu, dass die aus Geldmangel verzögerte Befreiung ehemaliger Militärfächen von Munition auch den Prozess der zivilen Umwandlung erheblich verlangsamt. Da nicht zu verantworten ist, im Umgang mit Sprengkörpern ungeschultes Personal in solchen Gebieten arbeiten zu lassen, unterbleibt in vielen Fällen die Folgenutzung. Ein Teil der Munitionsverdachtsflächen muss darüber hinaus schon aus haftungsrechtlichen Gründen gegen den Zugang des Publikums gesperrt werden. Das führt in den betroffenen Regionen zu der paradoxen Folge, dass aus ehemaligen militärischen Sperrgebieten nun für das zivile Publikum unzugängliche Zonen werden und dass zivile Behörden oder Grundstücksgesellschaften dafür sorgen müssen, zivile Personen am Betreten ihres Umlands zu hindern.

Rüstungsaltslasten verursachen also in der Bundesrepublik Deutschland schwerwiegende Probleme, die dringend einer Lösung zugeführt werden müssen. Der Bundesrat hatte 1992 und 1997 Initiativen jeweils für ein Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz beschlossen, die vom Deutschen Bundestag abgelehnt wurden.

Dieser Entwurf beabsichtigt, die Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung von

Rüstungsaltslasten zu regeln, soweit sie nicht vom Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst sind. Der Gesetzentwurf enthält

- eine Begriffsbestimmung, die die Feststellung ermöglicht, welcher Sachverhalt als Rüstungsaltslast anzusehen ist und welcher nicht,
- eine Bestimmung, für welche Maßnahmen in Bezug auf Rüstungsaltslasten die Finanzierung geregelt werden soll,
- Regeln der Planung, der zufolge die dringlichen Probleme, die aus Rüstungsaltslasten entstehen, einer schnelleren Lösung zugeführt werden und die weniger dringlichen Probleme einer späteren Lösung überlassen werden können,
- eine auf dieser Planung aufbauende Finanzierungsplanung,
- Regeln zur Kostenträgerschaft.

Dem Bund steht eine besondere Gesetzgebungsbefugnis aus Artikel 120 des Grundgesetzes (GG) zu. Der Gesetzentwurf füllt den nach Artikel 120 Abs. 1 gegebenen Gesetzgebungsbedarf für Rüstungsaltslasten aus, soweit sie nicht vom Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst sind.

Entsprechend der seit den 50er Jahren bestehenden Staatspraxis erstattet der Bund den Ländern lediglich die Zweckausgaben für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel, von denen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen ausgeht.

Gemäß Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 GG ist der Bund nicht zur Übernahme von Aufwendungen für Kriegsfolgelasten verpflichtet, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden und bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern oder Gemeinden erbracht worden sind. Bis 1965 haben aber die Länder und Gemeinden keine Aufwendungen zur Erhebung, Erfassung, Erkundung, Gefährdungsabschätzung, Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Rüstungsaltslasten, die Gefährdungen für die Umwelt, die natürlichen Lebensgrundlagen und damit für die menschliche Gesundheit darstellen, unternommen. Die Altslastenproblematik wird erst seit den 70er Jahren behandelt, auf die spezielle Problematik der Rüstungsaltslasten wurde man erst in den 80er Jahren aufmerksam.

Damit sind die Aufgaben in Bezug auf Rüstungsaltslasten Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die gemäß Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG der Bund trägt, jedoch nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.

Dies „besagt nur, dass der Bundesgesetzgeber die Auswirkungen eines schon in der Verfassung enthaltenen Rechtssatzes im einzelnen festlegen, das Verfahren zum Vollzug der Verfassungsnorm ordnen und Zweifelsfragen entscheiden soll. Dem Bundesgesetzgeber steht also nach Artikel 120 GG nicht die Befugnis zur Legaldefinition der vom Bund zu tragenden Kriegsfolgelasten zu“ (BVerfGE 9, 305, 325 – Beschluss vom 16. Juni 1959).

„Artikel 120 GG versteht unter Kriegsfolgelasten die Lasten solcher Kriegsfolgen, deren entscheidende - und in diesem Sinne alleinige - Ursache der Zweite Weltkrieg ist“ (BVerfGE 9, 305). Zu den Kriegsfolgelasten gehören nicht nur Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, sondern auch Gefährdungen für die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. Artikel 20 a GG). Zu den Aufwendungen für die Beseitigung dieser Kriegsfolgelasten gehören u.a. auch die Kosten ihrer Erkundung.

Der Begriff „Kriegsfolgelasten“ schließt die bei der Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges verursachten Lasten ebenso mit ein wie die durch die Alliierten oder auf deren Verantwortung im Zuge der Beendigung des Krieges und der Demilitarisierung verursachten Lasten durch die Zerstörung oder Beseitigung von Anlagen und Erzeugnissen der Rüstungsproduktion.

Sofern das Bundesverfassungsgericht ausführt, dass „unter Umständen auch der Zeitablauf eine Rolle für die Frage spielen können (wird), ob eine Kriegsfolgelast vorliegt“ (BVerfGE 9, 305, 324), hat es das Hinzutreten weiterer Ursachen im Blick, hinter die der Zweite Weltkrieg als maßgebliche Ursache zurücktreten könnte. Auch wenn grundsätzlich für alle bei der Vernichtung und Beseitigung von Rüstungsgütern nach Kriegsende verursachte Altlasten als entscheidende Ursache der Zweite Weltkrieg gelten dürfte, tritt nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR eine Verantwortung deutscher Stellen bei der Verursachung hinzu, sofern die Vernichtung nicht mehr aufgrund unmittelbarer Veranlassung und unter der Kontrolle der Alliierten durchgeführt wurde.

Sofern der Bund bereits bisher im Rahmen der Staatspraxis die Finanzierung der Kriegsfolgelasten übernimmt, trifft ebenfalls der Regelungsbedarf nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG zu, da die Einschränkungen von Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 GG nicht gelten.

Darüber hinaus sind in der ehemaligen DDR weitere Rüstungsaltlasten entstanden, die letzten Endes gleichfalls als Kriegsfolgelasten zu betrachten sind. Die Art und Weise der Nutzung der von der ehemaligen sowjetischen Armee (Westgruppe der Truppen, WGT) übernommenen Liegenschaften stand nicht in der Entscheidung ostdeutscher Gremien, da sie de facto den Status einer Besatzungsmacht über die Gründung des ostdeutschen Staates hinaus einnahm und keine Kontrolle ihrer Handlungen zuließ. Durch mangelhafte Räumung von Schieß- und Übungsplätzen, unsachgemäße Lagerung, nicht mehr nachvollziehbare Ablagerungen und Vergrabungen von Kampfmitteln müssen praktisch alle ehemaligen WGT-Flächen als Rüstungsaltlastenverdachtsflächen behandelt werden, von denen ein Großteil hochbelastet ist.

Die ostdeutschen Länder sind damit weit überfordert und zur Überwindung des bestehenden Zustands innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens auf die Übernahme der Kosten für Bergung und Vernichtung dieser Kampfmittel durch den Bund angewiesen.

Der Vollzug fällt nach Artikel 83 GG den Ländern zu.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 84 GG).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Im Hinblick auf die Finanzierung nach Artikel 120 Abs. 1 GG ist der Bundesgesetzgeber nicht frei zu bestimmen, wozu er die Finanzierung von Kriegsfolgelasten aufnimmt (so auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten „Altlasten“, BT-Drs. 11/6191, S. 203). § 1 benennt die Schutzgüter „Mensch“, „Umwelt“ und „natürliche Lebensgrundlagen“. Die zu finanzierenden Maßnahmen sind in § 3 näher bestimmt.

Zu § 2

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Gesetzgebungsbefugnis für die Begriffsbestimmung ergibt sich aus Artikel 120 Abs. 1 GG. Die Begriffsbestimmung liegt im Kern innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 9, 305, 323 ff.).

Die Ausführungen des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (a.a.O., S. 203 f.) bestätigen grundsätzlich die hier vertretene Auffassung, dass die vorgeschlagenen Definitionen sich im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes halten.

Der Begriff der „Rüstungsaltlast“ setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen.

- a) Die Komponente „Rüstung“ bezieht sich primär auf die Art und Weise oder die Herkunft der Verursachung der heutigen „Last“ und erfasst:
 - alle Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen des Dritten Reiches als Staat, seiner Organe und Behörden und seiner mittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen,
 - alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Dritten Reich durch natürliche deutsche Personen (die nicht Amtsträger waren) und deutsche juristische Personen des privaten Rechts (Unternehmen), die im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen.
- b) Als Zeitpunkt, zu dem Ursachen für eine Rüstungsaltlast gesetzt werden könnten, wurde in früheren Entwürfen der 30. Januar 1933 bestimmt. Dieser Zeitpunkt bezeichnet den Anfang der nationalsozialistischen Machtergreifung.

Experten schlagen jedoch vor, durch Weglassen des Anfangsdatums auch Rüstungsaltlasten des Ersten Weltkriegs in eine Finanzierung einzuschließen. In Bran-

denburg z.B. gibt es einen aktuellen Fall, in dem chemische Munition aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg gefunden wurde. Da solche Fälle eher selten sind, ist das hierfür den Bund belastende Finanzierungsvolumen eher gering. Die Hineinnahme solcher Fälle schafft jedoch eine nicht zu unterschätzende Rechtssicherheit. Das Schlussdatum wird durch das Abzugsdatum der jeweiligen alliierten Streitkräfte (auch der WGT) bzw. die Freigabe von Liegenschaften durch die deutschen Streitkräfte bestimmt.

- c) Die Begriffskomponente „Last“ erfasst im Einklang mit der herrschenden Auffassung jene Lasten für die Umwelt, die durch Gefahren für Umweltgüter oder Störungen von Umweltgütern aller Art entstehen.

Bloße Möglichkeiten einer Beeinträchtigung eines Schutzgutes in einer eher fernen Zukunft sind im Begriff der Rüstungsalast ausgeschlossen (so auch die Bundesregierung in BT-Drs. 11/6972). Auch der Gefahrverdacht wird nicht in den Begriff der „Last“ übernommen.

Zu Absatz 1

Die Definition Rüstungsalast orientiert sich am grundstücksbezogenen Umgang mit in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Stoffen, der dem Zweck der Kriegsvorbereitung, -führung und/oder Demilitarisierung diene. Eine Unterscheidung nach Gewerbe/Industrie- oder Hoheitsbetrieben wird nicht vorgenommen, da beide Bereiche einbezogen werden sollen. Bei Privatunternehmen wird davon ausgegangen, dass sie weitgehend durch die jeweiligen Militärs mitgesteuert wurden. Auch Kampfmittel und damit die Kampfmittelräumung werden insoweit von der Kostentragungspflicht erfasst. Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind von der Regelung durch dieses Gesetz ausgeschlossen.

Das Wohl der Allgemeinheit beinhaltet sowohl Aspekte des Umweltschutzes und der Raumordnung als auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere werden die betroffenen Umweltmedien (Boden/Wasser/Luft) von dem Begriff des Wohls der Allgemeinheit erfasst.

Rüstungsspezifische Stoffe und Kampfmittel werden in den Absätzen 2 und 3 näher definiert.

Die entscheidende Ursache für die in Absatz 1 definierten Rüstungsalasten ist der Zweite Weltkrieg sowie im Osten Deutschlands der Aufenthalt der Truppen der früheren sowjetischen Streitkräfte als Folge des Zweiten Weltkrieges, verbunden mit extensivem Übungsbetrieb ohne jegliche Mitsprache und Kontrolle durch die deutsche Seite im Zuge des Kalten Krieges.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die rüstungsspezifischen Stoffe.

Die Arbeitsgruppe „Rüstungsaltslasten“ im Altlastenausschuss der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die Definition der rüstungsspezifischen Stoffe erarbeitet, auf die in diesem Gesetzentwurf zurückgegriffen wird, wobei die dort zusätzlich berücksichtigten Rückstände, Zwischen-, Abfall- und Umwandlungsprodukte nicht in das RüstAltFG einbezogen werden.

Zu Absatz 3

Bei den Kampfmitteln handelt es sich um funktionsfähige militärische Einsatzmittel, die als Bestandteile die originären rüstungsspezifischen Stoffe enthalten.

Zu § 3

§ 3 des Gesetzentwurfs bezeichnet die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten, angefangen bei der technischen Erkundung zur Feststellung und Gefährdungsabschätzung von Rüstungsaltslasten bis hin zur eigentlichen Sanierung. Die Benennung der Maßnahmen ist erforderlich, um sie den Regelungen der Kostenträgerschaft und der Finanzierung unterziehen zu können. Zu den technischen Erkundungen nach Nummer 1 gehören auch Überwachungsmaßnahmen vor Feststellung der Rüstungsaltslast.

Als Voraussetzung für die Regelung der Finanzierung ergibt sich die Regelungsbefugnis des Bundes aus Artikel 120 GG.

Zu §§ 4 und 5

Belastungsdatei und Finanzierungsprogramm sollen dazu dienen, einen Überblick über die notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen und die Ausführung der Maßnahmen zu strukturieren. Die Belastungsdatei kann an den Vorarbeiten des Umweltbundesamtes (Datenbank für Rüstungsaltslastverdachtsstandorte RALV) anknüpfen. Sie wird nur dann aussagekräftig sein, wenn sie bundeseinheitlich ist. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Länder ihre Dringlichkeitslisten oder vorhandenen Dateien der vorgeschlagenen Bundesdatei übermitteln. Die Bestimmung der zu erhebenden Daten, die Regelung der hierbei anzuwendenden Verfahren und die nähere Ausgestaltung der Belastungsdatei sind durch eine Verwaltungsvorschrift (siehe § 8) vorzunehmen.

Die in dem Katalog des § 4 aufgeführten Informationen dienen über die Erstellung einer Vergleichsgrundlage hinaus dem Zweck, den Erfolg einzelner Maßnahmen kontrollieren und die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen abschätzen zu können. Auf diese Weise kann das Verhältnis von Mitteleinsatz und Erfolg optimiert und unnötiger finanzieller Aufwand für weniger wirksame Maßnahmen vermieden werden. Auf die Nennung personenbezogener Daten soll verzichtet werden im Sinne der Kategorisierung nach Einzelpersonen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Zugleich dient eine umfassende Datei der Information der Länder über die unterschiedlichen Sanierungsverfahren und deren Wirksamkeit. Dieser Erfahrungsaustausch kann selbstverständlich auch unmittelbar zwischen einzelnen Ländern erfolgen. Eine Bündelung der Informationen erscheint jedoch trotz des Verwaltungsaufwandes, den die Übermittlung der Informationen an eine zentrale Sammelstelle erfordert, zur Beschleunigung des Informationsflusses sinnvoll, zumal direkte Auskunftersuchen zwischen einzelnen Ländern insgesamt ebenfalls einen großen Verwaltungsaufwand erfordern würden.

Da eine sachgerechte Prioritätensetzung im Rahmen der Sanierungsplanung vergleichbare Informationsgrundlagen bezüglich aller einzelnen Rüstungsaltslasten voraussetzt, sollte das Verfahren zur Beschaffung der Informationen standardisiert werden.

Nach dem Gesetzentwurf ist das Finanzierungsprogramm Grundlage für die Vergabe finanzieller Mittel. Angesichts der Begrenztheit dieser Mittel erscheint es nicht zweckmäßig, den Ländern jeweils gleiche oder anteilig gleiche Mittel zu überlassen, da die einzelnen Länder in unterschiedlicher Weise mit Rüstungsaltslasten belastet sind. Sinnvollerweise müssen die Bundesmittel nach Dringlichkeit der auszuführenden Maßnahmen vergeben werden. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Rüstungsaltslasten einheitlich für das Bundesgebiet zu erfassen und zu bewerten. Die Belastungsdatei sollte von einer zentralen Stelle des Bundes geführt werden. Der Bund regelt alles weitere in einer Verwaltungsvorschrift (§ 8).

Da durch das Finanzierungsprogramm die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen festgelegt wird (§ 7), müssen die Länder und der Bund ihre Interessen bei der Aufstellung des Finanzierungsprogramms geltend machen können, ohne dass die eine oder andere Seite sachlich bevorteilt oder benachteiligt wird.

Die Länder sind bereits im Verfahren zur Aufstellung des Finanzierungsprogramms maßgeblich beteiligt, da das Finanzierungsprogramm im Benehmen mit den Ländern aufgestellt wird. Damit wird auch der Anschein einer unzulässigen Mischverwaltung vermieden.

Die Länder melden ihre Rüstungsaltslasten einschließlich beabsichtigter Maßnahmen der zuständigen Oberfinanzdirektion, da dieser Meldeweg bereits heute für den Bereich der reichseigenen Munition genutzt wird.

Zu § 6

§ 6 regelt die Kostenträgerschaft des Bundes für Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten in Ausfüllung des Artikels 120 GG.

Derzeit besteht eine Staatspraxis (ausführlich geregelt in der Sammlung von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes [AKG] des BMF und BMBau Teil A und D - BMF VI A 2-/BMBau - B II 5 - November 1989 -, Stand Februar 1996) zwischen Bund und Ländern für die Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln (Munition und Geschosse) auf nichtbundeseigenen Liegenschaften. Die

Regelungen sind gesetzlich nicht fixiert. Die gesamte Kostenerstattung ist nach der Staatspraxis u.a. von § 19 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und der dort genannten Voraussetzung abhängig, so dass von den Kampfmitteln konkrete Gefahren für Leib und Leben ausgehen müssen.

Bei Gefahren für andere Schutzgüter, z.B. das Wasser, ergeben sich nach geltender Rechtslage komplizierte Wege, um eine Räumungs- oder Kostenerstattungspflicht des Bundes in Bezug auf nichtbundeseigene Liegenschaften zu begründen. In den bisherigen Kriegsfolgengesetzen sind die hier gemeinten Rüstungsaltposten im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nicht erfasst.

Die geltende Staatspraxis ist wegen ihrer nur ausschnittartigen Wirkungen für die Länder nicht mehr hinreichend; es bedarf daher einer umfassenden Ausfüllung des Artikels 120 GG.

Artikel 120 GG regelt „Lasten“ im Sinne finanzieller Folgen (Kosten), die den öffentlichen Händen in irgendeiner Form entstehen. Dieser Lastenbegriff ist nur eine Teilmenge des „Last“-Begriffs in Rüstungsaltposten, denn dort gibt es noch eine andere Teilmenge, nämlich die Last für die Umwelt. Beide „Lasten“ stehen aber in einer bestimmten Relation zueinander: Weil die Rüstungsaltpost eine Umweltlast ist, die ausgeräumt werden muss, entstehen dafür Kosten (finanzielle Lasten). Die Kostenfolgen der Ausräumung von Rüstungsaltposten sind demnach Kriegsfolgelaisten im Sinne des Artikels 120 GG.

In Absatz 1 wird die auf Artikel 120 GG gestützte Kostentragung festgeschrieben. Daneben obliegt es den Ländern nach wie vor, Handlungs- oder Zustandsverantwortliche erfolgreich in Anspruch zu nehmen, sofern – wie im Fall der WGT – dem nicht Verträge und Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Diese Leistungen sind bei der Finanzierung nach § 7 zu verrechnen. Die Entscheidung über das Heranziehen von in Betracht kommenden Verantwortlichen ist von den Ländern im Bereich ihrer ordnungsrechtlichen Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Absatz 3 trifft eine Verrechnungsregelung für den Fall, dass durch Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltposten nach § 3 der Grundstücksverkehrswert erhöht wird und die Länder hierfür einen Wertausgleich erhalten. Dieser ist auf die Kosten anzurechnen, die der Bund den Ländern nach § 7 zu erstatten hat.

Zu § 7

Die Bundesfinanzierung der Kosten aus § 7 wird auf Artikel 120 GG gestützt.

Eine eigenverantwortliche Festlegung von Rangfolge und zeitlicher Abfolge durch die Länder ist erforderlich, um die Flexibilität bei notwendigen kurzfristigen Entscheidungen zu erhalten.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Kosten von Sofortmaßnahmen außerhalb des

Finanzierungsprogramms erstattet werden.

Zu § 8

Zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der notwendigen Informationen, erscheint ein einheitliches, standardisiertes Verfahren geboten. Es kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften erreicht werden.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die Regelung des In-Kraft-Tretens des Gesetzes.

27.09.01

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)

A. Zielsetzung

In ganz Deutschland gehen mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges weiterhin von Fliegerbomben und anderer Kriegsmunition erhebliche Gefahren aus.

Eine Kostenübernahme durch den Bund scheidet bisher nach der vom Bund als ausreichend bezeichneten Staatspraxis aus, wenn es sich nicht um „reichseigene“ Munition, sondern um Kampfmittel der früheren Alliierten handelt.

Besonders stark betroffene Länder sind mit dieser Situation hoffnungslos überfordert. In Brandenburg beispielsweise werden nach Schätzungen des Innenministeriums auf 400.000 ha der Landesfläche noch Bomben, Granaten und Minen aus dem Zweiten Weltkrieg vermutet.

Darüber hinaus ist die Entmunitionierung bei den Hinterlassenschaften des Kalten Krieges der „Flaschenhals“ der Konversion. Zu den Gefahren von Personen- und Sachschäden, die von den im Boden verborgenen Kampfmitteln ausgehen, kommt hinzu, dass die aus Geldmangel verzögerte Befreiung ehemaliger Militärflächen von Munition auch den Prozess der zivilen Umwandlung erheblich verlangsamt. Da nicht zu verantworten ist, im Umgang mit Sprengkörpern ungeschultes Personal in solchen Gebieten arbeiten zu lassen, unterbleibt in vielen Fällen die Folgenutzung.

...

Ein Teil der Munitionsverdachtsflächen muss darüber hinaus schon aus haftungsrechtlichen Gründen gegen den Zugang des Publikums gesperrt werden. Das führt in den betroffenen Regionen zu der paradoxen Folge, dass aus ehemaligen militärischen Sperrgebieten nun für das zivile Publikum unzugängliche Zonen werden und dass zivile Behörden oder Grundstücksgesellschaften dafür sorgen müssen, zivile Personen am Betreten ihres Umlands zu hindern.

Rüstungsaltslasten verursachen also in der Bundesrepublik Deutschland schwerwiegende Probleme, die dringend einer Lösung zugeführt werden müssen. Der Bundesrat hatte 1992 und 1997 Initiativen jeweils für ein Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz beschlossen, die vom Deutschen Bundestag abgelehnt wurden.

Ziel des Gesetzes ist es, eine problemangemessenere Lastenteilung zwischen Bund und Ländern bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten zu regeln, soweit sie nicht vom Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst sind.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf knüpft an die früheren Initiativen des Bundesrates für ein RüstAltFG an.

Mit dem RüstAltFG soll der bisher unbefriedigende Zustand einer sogenannten „Staatspraxis“ des Bundes beendet werden, wonach der Bund den Ländern nur die Aufwendungen für die Kampfmittelräumung auf bundeseigenen Liegenschaften sowie für die Bergung und Vernichtung sogenannter „reichseigener Munition“ auf sonstigen Flächen erstattet.

Der Entwurf enthält einen Lösungsvorschlag für die Bundesfinanzierung der Bergung und Vernichtung auch alliierter Munition aus dem Zweiten Weltkrieg sowie von Rüstungsaltslasten, soweit sie nicht im Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst sind, aus der Zeit des Kalten Krieges.

C. Alternativen

Als Alternative zu einer gesetzlichen Lösung kommt die „Bündelung der Interessen“ der betroffenen Kommunen und Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs in Betracht. Diese ist bisher aber für den Gegenstand der Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes nicht in die Beratungen zum Länderfinanzausgleich eingebracht worden.

Eine weitere Möglichkeit wäre das Warten auf ein Bundeskonversionsprogramm und die Einbeziehung des Rüstungsaltslastenvolumens in eine solche Regelung. Das vom Bundesrat am 16. Februar 2001 und von der Ministerpräsidentenkonferenz am 5. April 2001 geforderte Bundeskonversionsprogramm beschränkt sich allerdings auf die Folgen der Bundeswehrstrukturreform. Eine Erweiterung um die Rüstungsaltslasten wäre auch aus systematischen Gründen schwierig, weil die Verbreitung der Rüstungsaltslasten weit über die ehemaligen Militärflächen hinausgeht (z.B. in Brandenburg ca. 400.000 ha belastet im Vergleich zu 240.000 ha ehemaliger Militärflächen).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund

Der Bund erstattet den Ländern die Kosten der Kampfmittelräummaßnahmen auch alliierter Munition. Die Höhe dieser Kosten hängt von den konkreten Vorhaben ab. Sie übersteigen aber im allgemeinen nicht die bei den Such- und Bergungsmaßnahmen auftretenden Kosten.

Länder

Aufgrund der Erstattung für die Such- und Bergungsmaßnahmen durch den Bund sind die den Länderhaushalten entstehenden Kosten vollständig abgedeckt. Die dadurch freiwerdenden Landesmittel könnten dann zum Ausgleich für die Gefahrenabwehr- und Wiederherstellungskosten der Kommunen und Grundstückseigentümer verwendet werden.

Kommunen

Die kommunalen Haushalte könnten in Höhe der von den Ländern übernommenen Kosten für Gefahrenabwehr und Wiederherstellung entlastet werden.

2. Vollzugsaufwand

Da die bisherigen Verwaltungsstrukturen (Erstattung der Kosten für "reichseigene" Munition) genutzt werden können, wird von einem nur wenig erhöhten Verwaltungsaufwand ausgegangen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

27.09.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung
von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland
(Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, den
beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz - RüstAltFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Regelung der Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz des Menschen, der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigungen durch Kampfmittel und rüstungsspezifische Stoffe.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, auf denen mit rüstungsspezifischen Stoffen oder Kampfmitteln zum Zwecke der Kriegsvorbereitung, Kriegsführung oder Demilitarisierung umgegangen wurde, sowie die durch militärische Tätigkeiten der alliierten Streitkräfte und der Westgruppe der früheren sowjetischen Streitkräfte verursachten Kampfmittel und rüstungsspezifischen Stoffe, wenn von ihnen eine Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit ausgeht.

...

(2) Rüstungsspezifische Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. Sprengstoffe,
2. chemische und biologische Kampf- oder Reizstoffe,
3. Brand-, Nebel- und Rauchstoffe,
4. Treib- und Zündmittel,
5. Zusatzstoffe zur Erreichung taktischer Erfordernisse,

(3) Kampfmittel sind insbesondere

1. Bomben und Raketen,
2. Land- und Seeminen, Torpedos,
3. Hand- und Gewehrgranaten,
4. Spreng- und Zündmittel sowie Pionierladungen,
5. Geschosse, Kartuschen und Treibladungen für Kriegswaffen,
6. Leucht- und Signalmittel,
7. Zünder,
8. Chemische Munition und Nebenmittel.

§ 3

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf folgende Maßnahmen im Sinne von § 1 Anwendung:

1. Erkundungen zur Feststellung und Gefährdungseinschätzung von Rüstungsaltslasten,
2. Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln auf Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes durch Suchen, Bergen, Befördern, Delaborieren oder Unschädlichmachen sowie Entsorgen,
3. Sicherung und Sanierung von Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes sowie Rekultivierung.

§ 4

Belastungsdatei

Rüstungsaltslasten werden in eine Belastungsdatei aufgenommen, die vom Umweltbundesamt geführt wird. Sie enthält insbesondere Angaben über:

1. Art der Rüstungsaltslast,
2. Verursacher der Rüstungsaltslast,
3. Angaben zu den Eigentumsverhältnissen an der Rüstungsaltslast,
4. Lage und Größe der Rüstungsaltslast,
5. Art und Umfang einer Gefahr oder Störung,
6. voraussichtlich erforderliche Maßnahmen und Kosten und
7. Bearbeitungsstand.

§ 5

Finanzierungsprogramm

Die Länder melden Rüstungsaltslasten im Sinne dieses Gesetzes einschließlich der beabsichtigten Maßnahmen nach § 3 und der voraussichtlichen Kosten bei der zuständigen Oberfinanzdirektion [bzw. der an ihre Stelle tretenden obersten Bundesbehörde] an. Diese stellt ein fünfjähriges Finanzierungsprogramm auf, das jährlich fortgeschrieben wird. Darin sind die aufgenommenen Rüstungsaltslasten und die Maßnahmen nach § 3 einschließlich der voraussichtlichen Kosten darzustellen. Das Finanzierungsprogramm wird im Benehmen mit den Ländern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt.

§ 6

Kosten

- (1) Der Bund trägt die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz unabhängig davon, ob Handlungs- oder Zustandsverantwortliche haften.

(2) Leistungen von Handlungs- oder Zustandsverantwortlichen erhält der Bund.

(3) In den Fällen, in denen durch Maßnahmen nach § 3 Nr. 2 und 3 der Verkehrswert des Grundstücks erhöht wird und die Länder einen Wertausgleich erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

Finanzierung

(1) Der Bund leistet Vorauszahlungen auf die im Finanzierungsprogramm für jeweils ein Jahr veranschlagten Kosten. Die Länder können im Rahmen dieser Finanzierung die Rangfolge und zeitliche Abfolge der Maßnahmen festlegen.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung erheblicher Gefahren, insbesondere zum Schutz von Leib und Leben oder zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, können außerhalb des Finanzierungsprogramms durchgeführt werden. Der Bund erstattet auf Antrag die Kosten.

§ 8

Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für die Zuständigkeiten in den Fällen der §§ 4 und 5, zur Schaffung einheitlicher Kriterien für Art und Umfang der von den Ländern mitzuteilenden Daten zur Aufstellung des Finanzierungsprogramms.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In ganz Deutschland gehen mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges weiterhin von detonierten Fliegerbomben und anderer Kriegsmunition erhebliche Gefahren aus. So ist auf dem Rollfeld des Siegerland-Flughafens in Burbach am 28. September 2000 eine Bombe explodiert – wenige Minuten nachdem eine Passagiermaschine an derselben Stelle gelandet war und knapp 20 Stunden vor der beabsichtigten Landung der niederländischen Königin Beatrix auf diesem Flughafen.

In Oranienburg, einer Ende des Zweiten Weltkrieges besonders stark bombardierten berlinnahen Stadt im heutigen Land Brandenburg, wird die Bevölkerung stets aufs Neue von Bomben- und Munitionsfunden aufgeschreckt. Seit 1990 wurden allein in dieser Stadt 98 Blindgänger entfernt (Stand: 17.08.2001). Immer wieder müssen die Bewohner ganzer Straßenzüge oder Stadtviertel evakuiert werden. Der Fall einer Familie, deren Wohnhaus wegen dringenden Verdachts einer darunter liegenden Bombe abgerissen werden musste, hat bundesweit Schlagzeilen gemacht.

Eine Kostenübernahme durch den Bund scheidet in den genannten Fällen nach der vom Bund als ausreichend bezeichneten Staatspraxis aus, wenn es sich nicht um „reichseigene“ Munition, sondern um Kampfmittel der früheren Alliierten handelt.

Besonders stark betroffene Länder sind mit dieser Situation hoffnungslos überfordert. In Brandenburg beispielsweise werden nach Schätzungen des Innenministeriums auf 400.000 ha der Landesfläche noch Bomben, Granaten und Minen aus dem Zweiten Weltkrieg vermutet.

Die Entmunitionierung ist auch bei den Hinterlassenschaften des Kalten Krieges der „Flaschenhals“ der Konversion. Zu den Gefahren von Personen- und Sachschäden, die von den im Boden verborgenen Kampfmitteln ausgehen, kommt hinzu, dass die aus Geldmangel verzögerte Befreiung ehemaliger Militärflächen von Munition auch den Prozess der zivilen Umwandlung erheblich verlangsamt. Da nicht zu verantworten ist, im Umgang mit Sprengkörpern ungeschultes Personal in solchen Gebieten arbeiten zu lassen, unterbleibt in vielen Fällen die Folgenutzung. Ein Teil der Munitionsverdachtsflächen muss darüber hinaus schon aus haftungsrechtlichen Gründen gegen den Zugang des Publikums gesperrt werden. Das führt in den betroffenen Regionen zu der paradoxen Folge, dass aus ehemaligen militärischen

Sperrgebieten nun für das zivile Publikum unzugängliche Zonen werden und dass zivile Behörden oder Grundstücksgesellschaften dafür sorgen müssen, zivile Personen am Betreten ihres Umlands zu hindern.

Rüstungsaltslasten verursachen also in der Bundesrepublik Deutschland schwerwiegende Probleme, die dringend einer Lösung zugeführt werden müssen. Der Bundesrat hatte 1992 und 1997 Initiativen jeweils für ein Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz beschlossen, die vom Deutschen Bundestag abgelehnt wurden.

Dieser Entwurf beabsichtigt, die Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten zu regeln, soweit sie nicht vom Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst sind. Der Gesetzentwurf enthält

- eine Begriffsbestimmung, die die Feststellung ermöglicht, welcher Sachverhalt als Rüstungsaltslast anzusehen ist und welcher nicht,
- eine Bestimmung, für welche Maßnahmen in Bezug auf Rüstungsaltslasten die Finanzierung geregelt werden soll,
- Regeln der Planung, der zufolge die dringlichen Probleme, die aus Rüstungsaltslasten entstehen, einer schnelleren Lösung zugeführt werden und die weniger dringlichen Probleme einer späteren Lösung überlassen werden können,
- eine auf dieser Planung aufbauende Finanzierungsplanung,
- Regeln zur Kostenträgerschaft.

Dem Bund steht eine besondere Gesetzgebungsbefugnis aus Artikel 120 des Grundgesetzes (GG) zu. Der Gesetzentwurf füllt den nach Artikel 120 Abs. 1 gegebenen Gesetzgebungsbedarf für Rüstungsaltslasten aus, soweit sie nicht vom Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst sind.

Entsprechend der seit den 50er Jahren bestehenden Staatspraxis erstattet der Bund den Ländern lediglich die Zweckausgaben für die Beseitigung ehemals "reichseigener" Kampfmittel, von denen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen ausgeht.

Gemäß Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 GG ist der Bund nicht zur Übernahme von Aufwendungen für Kriegsfolgelasten verpflichtet, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden und bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern oder Gemeinden erbracht worden sind. Bis 1965 haben aber die Länder

und Gemeinden keine Aufwendungen zur Erhebung, Erfassung, Erkundung, Gefährdungsabschätzung, Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Rüstungsaltlasten, die Gefährdungen für die Umwelt, die natürlichen Lebensgrundlagen und damit für die menschliche Gesundheit darstellen, unternommen. Die Altlastenproblematik wird erst seit den 70er Jahren behandelt, auf die spezielle Problematik der Rüstungsaltlasten wurde man erst in den 80er Jahren aufmerksam.

Damit sind die Aufgaben in Bezug auf Rüstungsaltlasten Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die gemäß Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG der Bund trägt, jedoch nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.

Dies „besagt nur, dass der Bundesgesetzgeber die Auswirkungen eines schon in der Verfassung enthaltenen Rechtssatzes im einzelnen festlegen, das Verfahren zum Vollzug der Verfassungsnorm ordnen und Zweifelsfragen entscheiden soll. Dem Bundesgesetzgeber steht also nach Artikel 120 GG nicht die Befugnis zur Legaldefinition der vom Bund zu tragenden Kriegsfolgelasten zu“ (BVerfGE 9, 305, 325 – Beschluss vom 16. Juni 1959).

„Artikel 120 GG versteht unter Kriegsfolgelasten die Lasten solcher Kriegsfolgen, deren entscheidende - und in diesem Sinne alleinige - Ursache der Zweite Weltkrieg ist“ (BVerfGE 9, 305). Zu den Kriegsfolgelasten gehören nicht nur Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, sondern auch Gefährdungen für die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. Artikel 20a GG). Zu den Aufwendungen für die Beseitigung dieser Kriegsfolgelasten gehören u.a. auch die Kosten ihrer Erkundung.

Der Begriff „Kriegsfolgelasten“ schließt die bei der Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges verursachten Lasten ebenso mit ein wie die durch die Alliierten oder auf deren Verantwortung im Zuge der Beendigung des Krieges und der Demilitarisierung verursachten Lasten durch die Zerstörung oder Beseitigung von Anlagen und Erzeugnissen der Rüstungsproduktion.

Sofern das Bundesverfassungsgericht ausführt, dass „unter Umständen auch der Zeitablauf eine Rolle für die Frage spielen können (wird), ob eine Kriegsfolgelast vorliegt“ (BVerfGE 9, 305, 324), hat es das Hinzutreten weiterer Ursachen im Blick, hinter die der Zweite Weltkrieg als maßgebliche Ursache zurücktreten könnte. Auch wenn grundsätzlich für alle bei der Vernichtung und Beseitigung von Rüstungsgütern nach Kriegsende verursachte Altlasten als entscheidende Ursache der Zweite Weltkrieg gelten dürfte, tritt nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR eine Verantwortung deutscher Stellen bei der

Verursachung hinzu, sofern die Vernichtung nicht mehr aufgrund unmittelbarer Veranlassung und unter der Kontrolle der Alliierten durchgeführt wurde.

Sofern der Bund bereits bisher im Rahmen der Staatspraxis die Finanzierung der Kriegsfolgelasten übernimmt, trifft ebenfalls der Regelungsbedarf nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG zu, da die Einschränkungen von Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 GG nicht gelten.

Darüber hinaus sind in der ehemaligen DDR weitere Rüstungsaltslasten entstanden, die letzten Endes gleichfalls als Kriegsfolgelasten zu betrachten sind. Die Art und Weise der Nutzung der von der ehemaligen sowjetischen Armee (Westgruppe der Truppen, WGT) übernommenen Liegenschaften stand nicht in der Entscheidung ostdeutscher Gremien, da sie de facto den Status einer Besatzungsmacht über die Gründung des ostdeutschen Staates hinaus einnahm und keine Kontrolle ihrer Handlungen zuließ. Durch mangelhafte Räumung von Schieß- und Übungsplätzen, unsachgemäße Lagerung, nicht mehr nachvollziehbare Ablagerungen und Vergrabungen von Kampfmitteln müssen praktisch alle ehemaligen WGT-Flächen als Rüstungsaltslastenverdachtsflächen behandelt werden, von denen ein Großteil hochbelastet ist.

Die ostdeutschen Länder sind damit weit überfordert und zur Überwindung des bestehenden Zustands innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens auf die Übernahme der Kosten für Bergung und Vernichtung dieser Kampfmittel durch den Bund angewiesen.

Der Vollzug fällt nach Artikel 83 GG den Ländern zu.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 84 GG).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Im Hinblick auf die Finanzierung nach Artikel 120 Abs. 1 GG ist der Bundesgesetzgeber nicht frei zu bestimmen, wozu er die Finanzierung von Kriegsfolgelasten aufnimmt (so auch der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten „Altlasten“, BT-Drs. 11/6191, S. 203). § 1 benennt die Schutzgüter „Mensch“, „Umwelt“ und „natürliche Lebensgrundlagen“. Die zu finanzierenden Maßnahmen sind in § 3 näher bestimmt.

Zu § 2

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Gesetzgebungsbefugnis für die Begriffsbestimmung ergibt sich aus Artikel 120 Abs. 1 GG. Die Begriffsbestimmung liegt im Kern innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 9, 305, 323 ff.).

Die Ausführungen des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen (a.a.O., S. 203 f.) bestätigen grundsätzlich die hier vertretene Auffassung, dass die vorgeschlagenen Definitionen sich im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes halten.

Der Begriff der „Rüstungsalast“ setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen.

a) Die Komponente „Rüstung“ bezieht sich primär auf die Art und Weise oder die Herkunft der Verursachung der heutigen „Last“ und erfasst:

- alle Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen des Dritten Reiches als Staat, seiner Organe und Behörden und seiner mittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen,
- alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen im Dritten Reich durch natürliche deutsche Personen (die nicht Amtsträger waren) und deutsche juristische Personen des privaten Rechts (Unternehmen), die im Zusammenhang mit der Aufrüstung, Kriegsführung und Kriegsbeendigung standen.

b) Als Zeitpunkt, zu dem Ursachen für eine Rüstungsalast gesetzt werden konnten, wurde in früheren Entwürfen der 30. Januar 1933 bestimmt. Dieser Zeitpunkt bezeichnet den Anfang der nationalsozialistischen Machtergreifung.

Experten schlagen jedoch vor, durch Weglassen des Anfangsdatums auch Rüstungsalasten des Ersten Weltkriegs in eine Finanzierung einzuschließen. In Brandenburg z.B. gibt es einen aktuellen Fall, in dem chemische Munition aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg gefunden wurde. Da solche Fälle eher selten sind, ist das hierfür den Bund belastende Finanzierungsvolumen eher gering. Die Hineinnahme solcher Fälle schafft jedoch eine nicht zu unterschätzende Rechtssicherheit. Das Schlussdatum wird durch das Abzugsdatum der jeweiligen alliierten Streitkräfte (auch der WGT) bzw. die

Freigabe von Liegenschaften durch die deutschen Streitkräfte bestimmt.

- c) Die Begriffskomponente „Last“ erfasst im Einklang mit der herrschenden Auffassung jene Lasten für die Umwelt, die durch Gefahren für Umweltgüter oder Störungen von Umweltgütern aller Art entstehen.

Bloße Möglichkeiten einer Beeinträchtigung eines Schutzgutes in einer eher fernen Zukunft sind im Begriff der Rüstungsaltpast ausgeschlossen (so auch die Bundesregierung in BT-Drs. 11/6972). Auch der Gefahrverdacht wird nicht in den Begriff der „Last“ übernommen.

Zu Absatz 1

Die Definition Rüstungsaltpast orientiert sich am grundstücksbezogenen Umgang mit in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Stoffen, der dem Zweck der Kriegsvorbereitung, -führung und/oder Demilitarisierung diene. Eine Unterscheidung nach Gewerbe/Industrie- oder Hoheitsbetrieben wird nicht vorgenommen, da beide Bereiche einbezogen werden sollen. Bei Privatunternehmen wird davon ausgegangen, dass sie weitgehend durch die jeweiligen Militärs mitgesteuert wurden. Auch Kampfmittel und damit die Kampfmittelräumung werden insoweit von der Kostentragungspflicht erfasst. Altpasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind von der Regelung durch dieses Gesetz ausgeschlossen.

Das Wohl der Allgemeinheit beinhaltet sowohl Aspekte des Umweltschutzes und der Raumordnung als auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere werden die betroffenen Umweltmedien (Boden/Wasser/Luft) von dem Begriff des Wohls der Allgemeinheit erfasst.

Rüstungsspezifische Stoffe und Kampfmittel werden in den Absätzen 2 und 3 näher definiert.

Die entscheidende Ursache für die in Absatz 1 definierten Rüstungsaltpasten ist der Zweite Weltkrieg sowie im Osten Deutschlands der Aufenthalt der Truppen der früheren sowjetischen Streitkräfte als Folge des Zweiten Weltkrieges, verbunden mit extensivem Übungsbetrieb ohne jegliche Mitsprache und Kontrolle durch die deutsche Seite im Zuge des Kalten Krieges.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die rüstungsspezifischen Stoffe.

Die Arbeitsgruppe „Rüstungsaltslasten“ im Altlastenausschuss der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die Definition der rüstungsspezifischen Stoffe erarbeitet, auf die in diesem Gesetzentwurf zurückgegriffen wird, wobei die dort zusätzlich berücksichtigten Rückstände, Zwischen-, Abfall- und Umwandlungsprodukte nicht in das RüstAltFG einbezogen werden.

Zu Absatz 3

Bei den Kampfmitteln handelt es sich um funktionsfähige militärische Einsatzmittel, die als Bestandteile die originären rüstungsspezifischen Stoffe enthalten.

Zu § 3

§ 3 des Gesetzentwurfs bezeichnet die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten, angefangen bei der technischen Erkundung zur Feststellung und Gefährdungsabschätzung von Rüstungsaltslasten bis hin zur eigentlichen Sanierung. Die Benennung der Maßnahmen ist erforderlich, um sie den Regelungen der Kostenträgerschaft und der Finanzierung unterziehen zu können. Zu den technischen Erkundungen nach Nummer 1 gehören auch Überwachungsmaßnahmen vor Feststellung der Rüstungsaltslast.

Als Voraussetzung für die Regelung der Finanzierung ergibt sich die Regelungsbefugnis des Bundes aus Artikel 120 GG.

Zu §§ 4 und 5

Belastungsdatei und Finanzierungsprogramm sollen dazu dienen, einen Überblick über die notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen und die Ausführung der Maßnahmen zu strukturieren. Die Belastungsdatei kann an den Vorarbeiten des Umweltbundesamtes (Datenbank für Rüstungsaltslastverdachtsstandorte RALV) anknüpfen. Sie wird nur dann aussagekräftig sein, wenn sie bundeseinheitlich ist. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Länder ihre Dringlichkeitslisten oder

vorhandenen Dateien der vorgeschlagenen Bundesdatei übermitteln. Die Bestimmung der zu erhebenden Daten, die Regelung der hierbei anzuwendenden Verfahren und die nähere Ausgestaltung der Belastungsdatei sind durch eine Verwaltungsvorschrift (siehe § 8) vorzunehmen.

Die in dem Katalog des § 4 aufgeführten Informationen dienen über die Erstellung einer Vergleichsgrundlage hinaus dem Zweck, den Erfolg einzelner Maßnahmen kontrollieren und die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen abschätzen zu können. Auf diese Weise kann das Verhältnis von Mitteleinsatz und Erfolg optimiert und unnötiger finanzieller Aufwand für weniger wirksame Maßnahmen vermieden werden. Auf die Nennung personenbezogener Daten soll verzichtet werden im Sinne der Kategorisierung nach Einzelpersonen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Zugleich dient eine umfassende Datei der Information der Länder über die unterschiedlichen Sanierungsverfahren und deren Wirksamkeit. Dieser Erfahrungsaustausch kann selbstverständlich auch unmittelbar zwischen einzelnen Ländern erfolgen. Eine Bündelung der Informationen erscheint jedoch trotz des Verwaltungsaufwandes, den die Übermittlung der Informationen an eine zentrale Sammelstelle erfordert, zur Beschleunigung des Informationsflusses sinnvoll, zumal direkte Auskunftersuchen zwischen einzelnen Ländern insgesamt ebenfalls einen großen Verwaltungsaufwand erfordern würden.

Da eine sachgerechte Prioritätensetzung im Rahmen der Sanierungsplanung vergleichbare Informationsgrundlagen bezüglich aller einzelnen Rüstungsaltslasten voraussetzt, sollte das Verfahren zur Beschaffung der Informationen standardisiert werden.

Nach dem Gesetzentwurf ist das Finanzierungsprogramm Grundlage für die Vergabe finanzieller Mittel. Angesichts der Begrenztheit dieser Mittel erscheint es nicht zweckmäßig, den Ländern jeweils gleiche oder anteilig gleiche Mittel zu überlassen, da die einzelnen Länder in unterschiedlicher Weise mit Rüstungsaltslasten belastet sind. Sinnvollerweise müssen die Bundesmittel nach Dringlichkeit der auszuführenden Maßnahmen vergeben werden. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Rüstungsaltslasten einheitlich für das Bundesgebiet zu erfassen und zu bewerten.

Die Belastungsdatei sollte von einer zentralen Stelle des Bundes geführt werden. Der Bund regelt alles weitere in einer Verwaltungsvorschrift (§ 8).

Da durch das Finanzierungsprogramm die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen

festgelegt wird (§ 7), müssen die Länder und der Bund ihre Interessen bei der Aufstellung des Finanzierungsprogramms geltend machen können, ohne dass die eine oder andere Seite sachlich bevorteiligt oder benachteiligt wird.

Die Länder sind bereits im Verfahren zur Aufstellung des Finanzierungsprogramms maßgeblich beteiligt, da das Finanzierungsprogramm im Benehmen mit den Ländern aufgestellt wird. Damit wird auch der Anschein einer unzulässigen Mischverwaltung vermieden.

Die Länder melden ihre Rüstungsaltslasten einschließlich beabsichtigter Maßnahmen der zuständigen Oberfinanzdirektion, da dieser Meldeweg bereits heute für den Bereich der "reichseigenen" Munition genutzt wird.

Zu § 6

§ 6 regelt die Kostenträgerschaft des Bundes für Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten in Ausfüllung des Artikels 120 GG.

Derzeit besteht eine Staatspraxis (ausführlich geregelt in der Sammlung von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes [AKG] des BMF und BMBau Teil A und D - BMF VI A 2-/BMBau - B II 5 - November 1989 -, Stand Februar 1996) zwischen Bund und Ländern für die Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln (Munition und Geschosse) auf nichtbundeseigenen Liegenschaften. Die Regelungen sind gesetzlich nicht fixiert. Die gesamte Kostenerstattung ist nach der Staatspraxis u.a. von § 19 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und der dort genannten Voraussetzung abhängig, so dass von den Kampfmitteln konkrete Gefahren für Leib und Leben ausgehen müssen.

Bei Gefahren für andere Schutzgüter, z.B. das Wasser, ergeben sich nach geltender Rechtslage komplizierte Wege, um eine Räumungs- oder Kostenerstattungspflicht des Bundes in Bezug auf nichtbundeseigene Liegenschaften zu begründen. In den bisherigen Kriegsfolgengesetzen sind die hier gemeinten Rüstungsaltslasten im Verhältnis zwischen Bund und Ländern nicht erfasst.

Die geltende Staatspraxis ist wegen ihrer nur ausschnittartigen Wirkungen für die Länder nicht mehr hinreichend; es bedarf daher einer umfassenden Ausfüllung des Artikels 120 GG.

Artikel 120 GG regelt „Lasten“ im Sinne finanzieller Folgen (Kosten), die den öffentlichen Händen in irgendeiner Form entstehen. Dieser Lastenbegriff ist nur

eine Teilmenge des „Last“-Begriffs in Rüstungsaltslasten, denn dort gibt es noch eine andere Teilmenge, nämlich die Last für die Umwelt. Beide „Lasten“ stehen aber in einer bestimmten Relation zueinander: Weil die Rüstungsaltslast eine Umweltlast ist, die ausgeräumt werden muss, entstehen dafür Kosten (finanzielle Lasten). Die Kostenfolgen der Ausräumung von Rüstungsaltslasten sind demnach Kriegsfolgelasten im Sinne des Artikels 120 GG.

In Absatz 1 wird die auf Artikel 120 GG gestützte Kostentragung festgeschrieben. Daneben obliegt es den Ländern nach wie vor, Handlungs- oder Zustandsverantwortliche erfolgreich in Anspruch zu nehmen, sofern – wie im Fall der WGT – dem nicht Verträge und Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Diese Leistungen sind bei der Finanzierung nach § 7 zu verrechnen. Die Entscheidung über das Heranziehen von in Betracht kommenden Verantwortlichen ist von den Ländern im Bereich ihrer ordnungsrechtlichen Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Absatz 3 trifft eine Verrechnungsregelung für den Fall, dass durch Maßnahmen zur Sanierung von Rüstungsaltslasten nach § 3 der Grundstücksverkehrswert erhöht wird und die Länder hierfür einen Wertausgleich erhalten. Dieser ist auf die Kosten anzurechnen, die der Bund den Ländern nach § 7 zu erstatten hat.

Zu § 7

Die Bundesfinanzierung der Kosten aus § 7 wird auf Artikel 120 GG gestützt.

Eine eigenverantwortliche Festlegung von Rangfolge und zeitlicher Abfolge durch die Länder ist erforderlich, um die Flexibilität bei notwendigen kurzfristigen Entscheidungen zu erhalten.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Kosten von Sofortmaßnahmen außerhalb des Finanzierungsprogramms erstattet werden.

Zu § 8

Zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Beschaffung der notwendigen Informationen, erscheint ein einheitliches, standardisiertes Verfahren geboten. Es kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften erreicht werden.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes.